

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries will gemeinsam mit Finanzminister Hans Eichel zweifelhafte Manager und dubiosen Produktanbietern das Handwerk legen.



## ANLEGERSCHUTZ

## Regierung forciert stärkere Haftung unseriöser Manager

Das Anlegerschutzverbesserungsgesetz ahndet Insiderhandel sowie Kursmanipulation strenger und fordert Prospekte im Grauen Kapitalmarkt.

Die Bundesregierung bemüht sich, das Vertrauen der Anleger in den heimischen Finanzplatz zu stärken, und hat daher drei weitere Gesetze auf den Weg gebracht: Das Bilanzkontrollgesetz soll dafür sorgen, dass Unternehmensabschlüsse besser überprüft werden (siehe Ausgabe 6/2004, Seite 60). Mit dem geänderten Versicherungsaufsichtsgesetz wird ein Sicherungsfonds für Lebens- und Krankenversicherungen vorgeschrieben. Und durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) sollen Marktmissbrauch stärker bestraft und Produkte des Grauen Kapitalmarkts transparenter werden.

Ein Schwerpunkt des AnSVG ist der Schutz vor unzulässigen Marktpraktiken. Daher ist künftig bereits der Versuch des Insiderhandels strafbar. Der Tatbestand wird zudem auf sämtliche Finanzinstrumente ausgeweitet, und auch „Sekundär-

insider“, die Informationen weitergeben, müssen mit Strafe rechnen. Für die verbotene Kursmanipulation soll es nicht mehr auf die Absicht des Täuschenden ankommen. Es genügt, dass die vorsätzliche

### AnSVG in Kürze

**Marktmissbrauch** Verbot von Insiderhandel und Kursmanipulation wird ausgeweitet sowie stärker geahndet; erweiterte Meldepflichten; mehr Befugnisse der Aufsicht

**Prospektpflicht** Nicht in Wertpapieren verbriefte Unternehmensbeteiligungen (Grauer Kapitalmarkt) trifft Prospektpflicht; Genehmigung erforderlich; Haftung bei Verstößen

**Börsenräte** Bei elektronischen Börsenmodellen mit sehr speziellem Teilnehmerkreis (etwa der Eurex) darf die Zusammensetzung der Börsenräte flexibler geregelt werden

Handlung geeignet ist, auf den Kurs einzuwirken.

Unternehmen müssen sämtliche relevanten Informationen per Ad-hoc veröffentlichen – auch wenn diese gar nicht in ihrem Tätigkeitsbereich liegen, etwa wenn eine Gesellschaft zufällig erfährt, dass sie Ziel feindlicher Übernahmepläne ist. Um die neuen Regeln besser zu überwachen, erhält die Aufsichtsbehörde (BaFin) eine Generalbefugnis mit weit reichenden Eingriffs- und Kontrollrechten.

**Bessere Anlegerinformationen** soll auch der zweite Schwer-

punkt des Gesetzes gewährleisten: Für Angebote des Grauen Kapitalmarkts gilt künftig die Prospektpflicht – mit entsprechender Haftung bei Verstößen. Unseriöse Unternehmensbeteiligungsangebote sollen vom Markt fern gehalten werden, deshalb, müssen etwa Anbieter Geschlossener Fonds beim BaFin einen Verkaufsprospekt hinterlegen – und dessen ausdrückliche Genehmigung abwarten.

Das sorgt für hellen Aufruhr in der Branche, die wegen chronischer Überlastung der Behörde ewige Verzögerungen und Willkür befürchtet. Zumal die BaFin das Angebot nicht inhaltlich prüft, sondern nur auf die Einhaltung gewisser Formalien achtet. Der auf Kapitalmarktrecht spezialisierte Anwalt Peter Mattil gibt zu bedenken: „Es stellt sich die Frage nach der praktischen Verbesserung des Anlegerschutzes. Zu befürchten steht eher, dass unseriöse Anbieter damit werben werden, ihren Prospekt bei dem Aufsichtsamt hinterlegt zu haben.“

Gegenvorschläge der Branche, auch für eine inhaltliche Prüfung, liegen bereits vor. Aber für Nachbesserungen bleibt nicht mehr viel Zeit: Das Gesetz soll noch dieses Jahr in Kraft treten. W. MÜLLER

Der Gesetzentwurf im Internet:

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)